



Markt Ergolding

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 3

LANDKREIS LANDSHUT

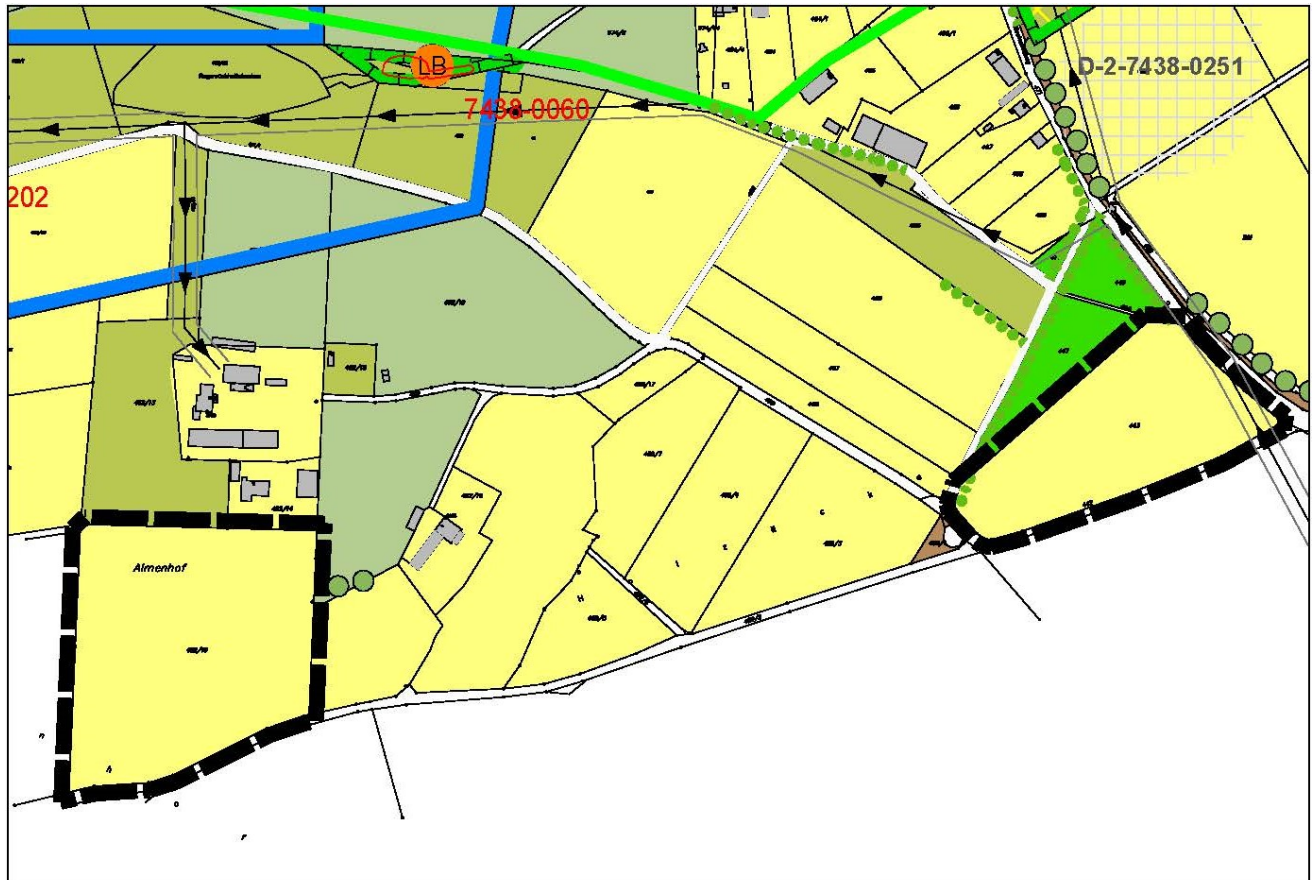
REG.-BEZIRK NIEDERBAYERN

Inhaltsverzeichnis

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan	3
2. Ausschnitt mit Änderungen durch Deckblatt 3	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen	10
3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB	13
4. Verfahrensvermerke.....	18

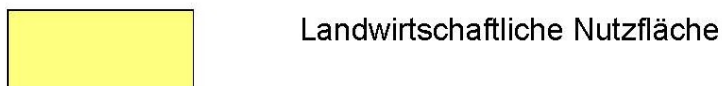
1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereichen Deckblatt 3



Zeichenerklärung

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen



Sonstige Planzeichen



2. Ausschnitt mit Änderungen durch Deckblatt 3

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



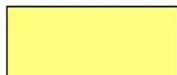
Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Ausgleichsflächen

Flächen für Land- und Forstwirtschaft



Landwirtschaftliche Nutzfläche

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 3

3. Begründung

3.1. Ausgangssituation

Der Marktgemeinderat von Ergolding hat in seiner Sitzung vom 18.03.2021 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 3 beschlossen.

Die beiden Änderungsbereiche sollen als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung von terrestrischen Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind die Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der Bundesautobahn A 92 Fl.-Nr. 443 und 462/15 der Gemarkung Ergolding“ aufgestellt.

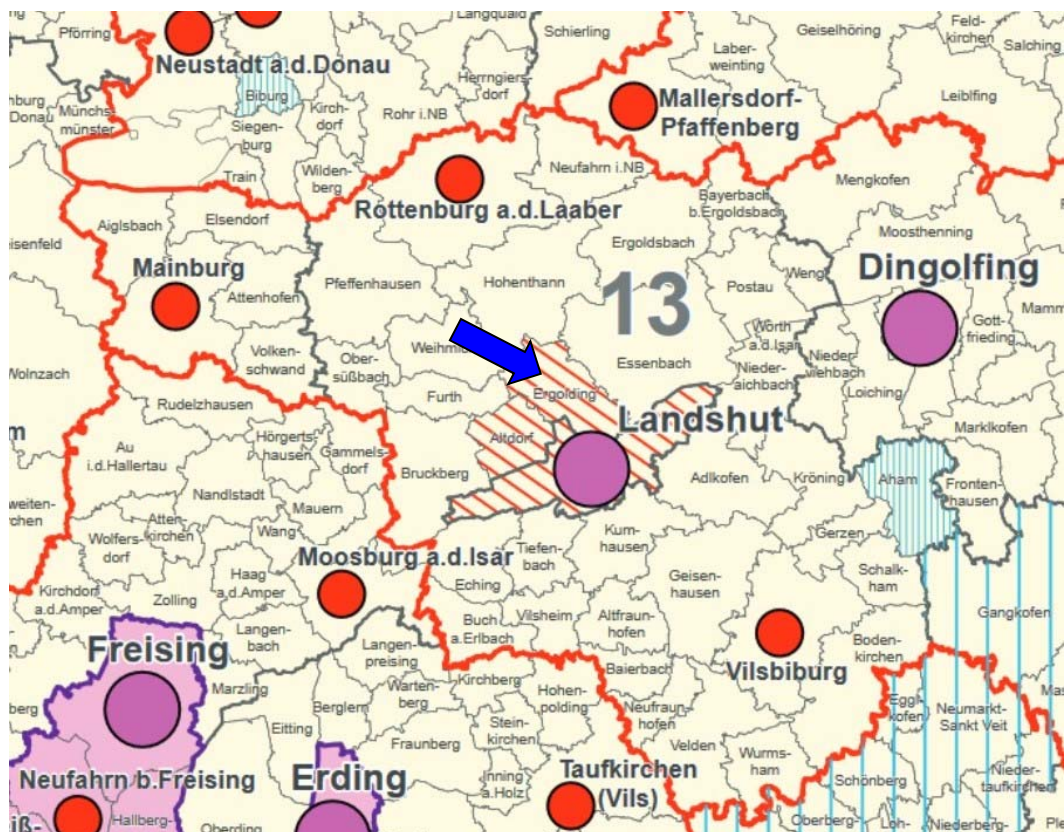
3.2. Lage und Größe

Die Änderung bezieht sich die Fl.-Nr. 443 der Gemarkung Ergolding mit ca. 15.308 m² sowie die Fl.-Nr. 462/15 der Gemarkung Ergolding mit ca. 24.933 m². Beide Flächen liegen nördlich der Bundesautobahn A 92 mit einem Abstand von etwa 450 m zueinander an der westlichen Grenze des Gemeindegebiets an den Grenzen zur Stadt Landshut (Fl.-Nr. 443) bzw. Markt Altdorf (Fl.-Nr. 462/15).

3.3. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte Anhang 2 weist den Markt Ergolding der Gebietskategorie „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ zu.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Markt Ergolding siehe blauer Pfeil

Im Kapitel 2 Raumstruktur, 2.2 Gebietskategorien des LEP werden unter 2.2.6 folgende Grundsätze für die Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen formuliert:

(G) Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- *sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiterentwickeln können und*
- *sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.*

(G) Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine Fläche entlang einer Autobahn im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist:

§ 37 Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

...

3. auf einer Fläche,

...

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

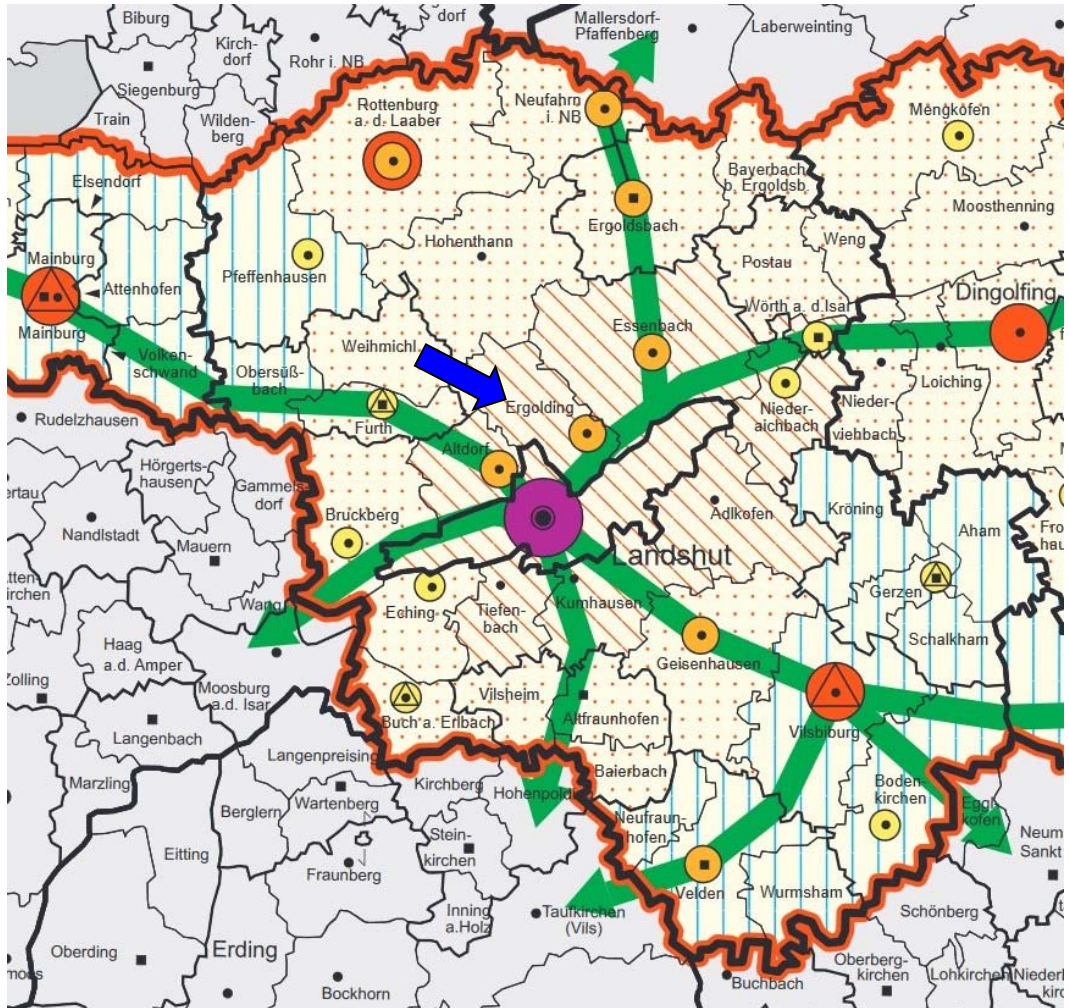
Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt: *„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“*

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

Regionalplan

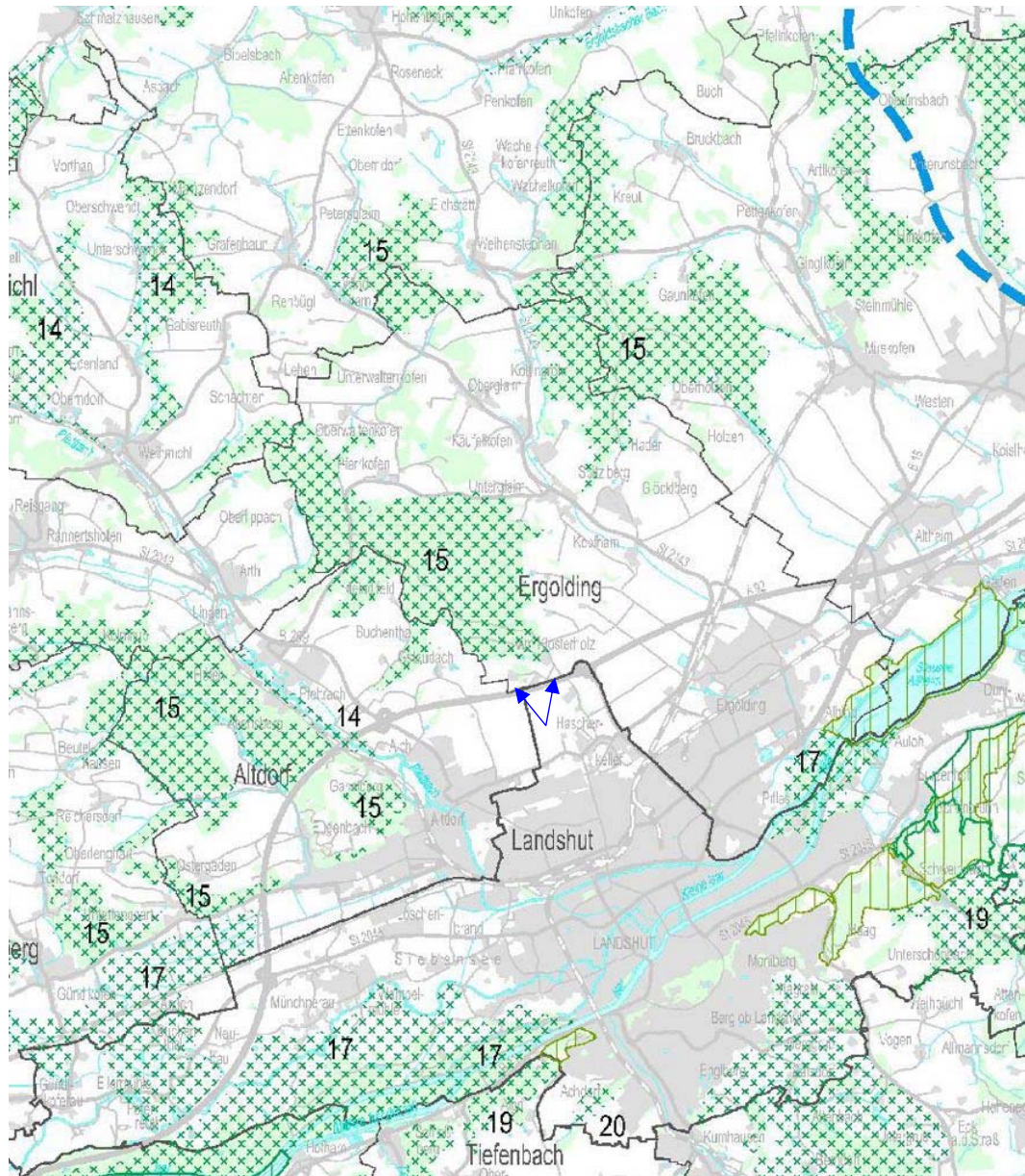
Regionalplanerisch ist Ergolding der Region 13 Landshut zuzuordnen. Zusätzlich zur Einstufung im ‚Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum‘ ist hier noch die Lage an einer Entwicklungsachse dargestellt.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Karte 1 Raumstruktur, Markt Ergolding siehe blauer Pfeil

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

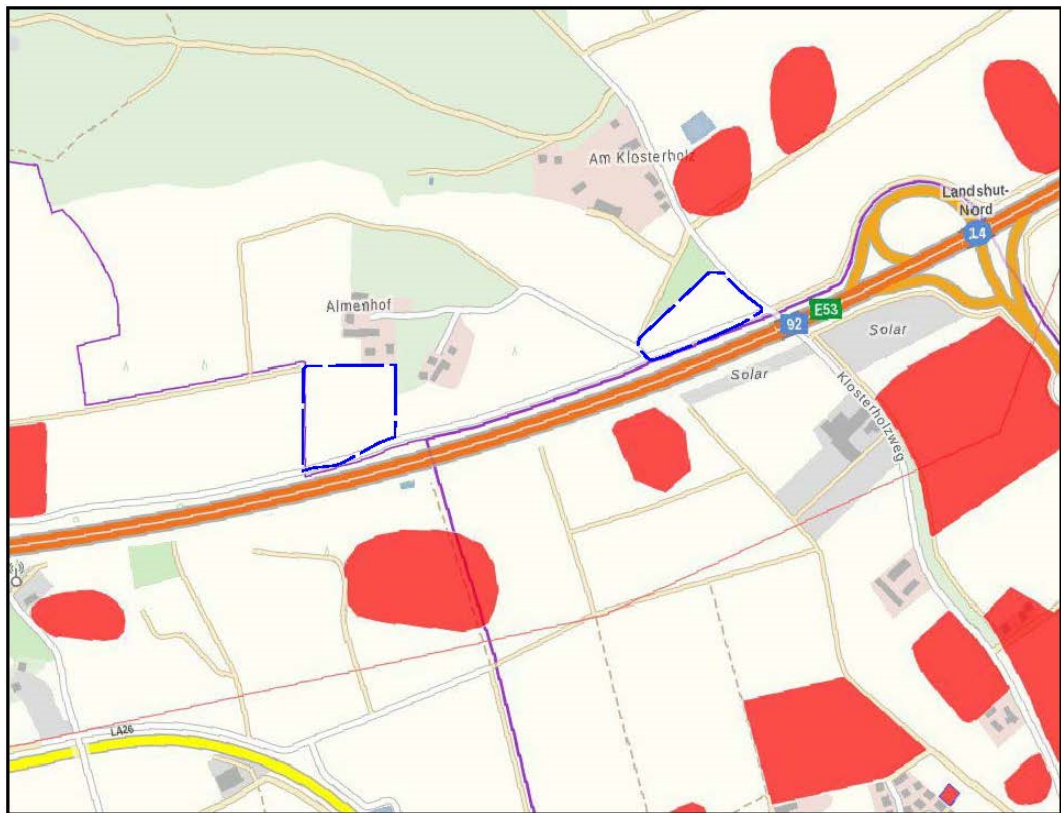
Etwas nördlich der Flächen liegen Teilflächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 15 „Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland“. Auch regionale Grünzüge sind durch die Planung nicht betroffen, ebenfalls keine Wasserschutzgebiete und Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung. Etwas weiter nördlich liegt das Wasserschutzgebiet Klosterholz.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Tekturkarte ‚Landschaftliche Vorbehaltsgebiete‘ zu Karte 3 ‚Landschaft und Erholung‘, Planungsgebiet siehe blaue Pfeile

Gesetz zum Schutz der Bodendenkmäler

In den Geltungsbereichen ist kein Bodendenkmal bekannt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.



Ausschnitt aus dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Stand 9.11.2021, Bodendenkmäler rot schraffiert, Planungsgebiete blau gestrichelt

3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung
„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“
und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.“ (§1 EEG)
hat die Marktgemeinde Ergolding beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage im Änderungsbereich nördlich der Bundesautobahn A 92 zu schaffen.

3.4.1. Flächeneignung

Bei den Planungsflächen handelt es sich um Flächen entlang einer Autobahn im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist:

§ 37 Gebote für Solaranlagen

Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

...

3. auf einer Fläche,

...

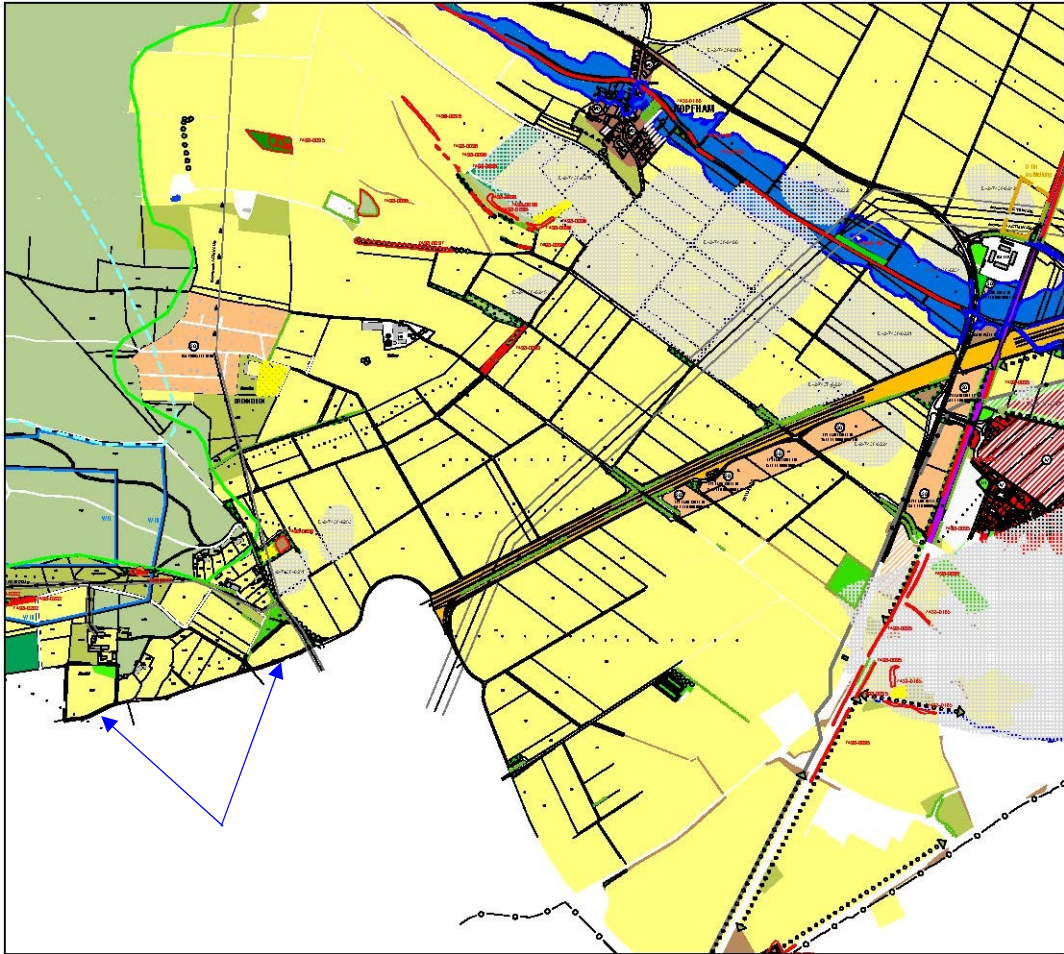
c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

Die grundsätzliche Eignung der Flächen begründet sich durch die Lage an der Autobahn A 92 innerhalb des genannten Korridors von 200 m und somit einem Standort im Sinne des EEG.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.3. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich der Markt Ergolding daher entschlossen, diese Standorte nördlich der Autobahn für die Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass etwas weiter östlich bereits mehrere Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen wurden, z. B. südlich der Autobahn und westlich der Bahnlinie Landshut-Regensburg.



Flächennutzungsplan Ergolding, Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 3 im Südwesten (blaue Pfeile und rechtskräftige Sondergebiete „Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ südlich der Autobahn und westlich der Bahnlinie dargestellt).

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen sowohl im Bereich der Modulflächen (extensive Grünflächen) als auch im Bereich der anzulegenden Ausgleichsflächen. Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll. Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Marktgemeinde aus den o. g. Gründen zugunsten der Freiflächenphotovoltaikanlage entschieden.

3.4.2. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

Die Sondergebiete befinden sich in einem Abstand von weniger als 200 m zur Autobahn. Dies ist die Grenze der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist) geförderten Freiland-Photovoltaikanlagen. Aus dieser Förderung wird

ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung in dem Bereich bis 200 m Abstand zur Autobahn bzw. zur Bahnlinie bevorzugt. Die anbaufreie Zone von 40 m zur Autobahn wird nicht durch das Sondergebiet überplant.

3.4.3. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlagen nördlich der Bundesautobahn A 92 Fl.-Nr. 443 und 462/15 der Gemarkung Ergolding“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Im Flächennutzungsplandeckblatt erfolgt lediglich die Ausweisung der internen Ausgleichsflächen für die Sondergebiete.

Die Restflächen innerhalb der anbaufreien Zone von 40 m zur Autobahn werden weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

3.4.4. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei den Planungsbereichen um Flächen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt. Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange erfolgt durch die geplante Änderung nicht.

Somit ist die Fläche abschließend für die vorgesehene Nutzung als geeignet zu bezeichnen.

3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum sonstigen Sondergebiet auf zwei Grundstücken an der westlichen Gemeindegrenze von Ergolding.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Marktgemeinde Ergolding der Gebietskategorie „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ zu.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen leistet der Markt Ergolding somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

3.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan und vom derzeitigen Bestand auszugehen.

Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Boden mit mittlerer Bonität

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie werden Bebauungen durch terrestrische Photovoltaikanlagen geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)

Hinsichtlich der Bodennutzung entstehen eine extensiv genutzte Grünflächen, keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Der Boden wird für den Nutzungszeitraum der Photovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung: In den Änderungsbereichen verlaufen keine Oberflächengewässer

Nach dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind die Änderungsbereiche nicht von Überschwemmungen betroffen, auch von anderer Seite liegen diesbezüglich keine Hinweise vor.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung erfolgt, keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung: Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen hat aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach §23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG i. V. m. § 21 BNatSchG geschützte Biotop und Lebensstätten, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“ (§ 31 und § 32 BNatSchG).

Östlich der Fl.-Nr. 443 befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Erschließungsstraße ein kartiertes Biotop mit der Biotopteilflächen-Nr. LA-0032-001, ‚Langgestreckter Gehölzbestand entlang eines bis 5 m tiefen und 8 m breiten Grabens‘.

Auswirkungen: Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein. Das Biotop wird durch die Planung nicht berührt bzw. beeinträchtigt, da es sich außerhalb des Geltungsbeereichs befindet.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

MENSCH (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, Lärmbelastung durch angrenzende Autobahn.

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung: Derzeit Ackerflächen ohne Gehölzbestand und damit Flächen ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Einsehbarkeit der Fläche Fl.-Nr. 443 aufgrund der ebenen Lage sehr eingeschränkt. Die Fl.-Nr. 462/15 weist eine südausgerichtete Hanglage auf, die zur Autobahn hin durch eine Baumreihe abgeschirmt ist. Auch an den nordwestlichen und nördlichen Rändern sind außerhalb des Geltungsbereichs eingrünende Strukturen vorhanden. Vorbelastung durch die unmittelbar daneben verlaufende Autobahn.

Auswirkungen: Die Errichtung der Photovoltaikanlage auf Fl.-Nr. 443 bringt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich, bei Fl.-Nr. 462/15 ist aufgrund der vorhandenen Eingrünungsstrukturen und der südlich angrenzenden Autobahn keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine Fernwirkung bzw. exponierte Lage ist nicht gegeben.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Kultur- und Sachgüter und keine bekannten Bodendenkmäler.

Auswirkungen: Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter bekannt.

Ergebnis: Durch die geplante Bebauung sind vermutlich Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

3.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleiben Ackerflächen bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Weiterentwicklung der Energiewende gehemmt.

3.5.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen werden Eingriffe verursacht.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

3.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

3.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.

Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

An der westlichen Grenze des Gemeindegebiets von Ergolding sollen Bereiche nördlich der Autobahn A 92 als sonstige Sondergebiete für die Errichtung von terrestrischen Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

4. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Ergolding hat in der Sitzung vom 18.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 3 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 16.11.2021 bis 17.12.2021 stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom 09.11.2021 hat in der Zeit vom 16.11.2021 bis 17.12.2021 stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Marktgemeinde Ergolding hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Ergolding, den
 1. Bürgermeister Strauß

7. GENEHMIGUNG

Die Regierung /Das Landratsamt hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

8. AUSGEFERTIGT

Ergolding, den
 1. Bürgermeister Strauß

9. INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 3 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Ergolding, den

.....

1. Bürgermeister Strauß

Landshut, den 11.11.2022
Vorentwurf: 09.11.2021
Entwurf: 11.11.2022



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM

Mühlenstraße 6
84028 Landshut